



Vereinbarung

zwischen

der

Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung

**und den für Antidiskriminierung zuständigen Landesminister*innen und
-Senator*innen**

Präambel

Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung und die Länder eint das gemeinsame Engagement für gerechte Teilhabe und gegen Diskriminierung. Mit der Koalition gegen Diskriminierung, der 14 Länder beigetreten sind, erklären sich die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung und die Länder dazu bereit, gemeinsame Anstrengungen gegen Diskriminierung zu unternehmen und dafür zu sorgen, dass der Schutz vor Diskriminierung in allen Bereichen ihres Handelns verankert und die Beratung vor Ort gestärkt wird.

Wer aus rassistischen oder antisemitischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt wird, braucht Unterstützung bei der Durchsetzung des Rechts auf Nichtdiskriminierung. Das ist das Versprechen des Staates, Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes für alle Menschen Wirklichkeit werden zu lassen, auch über das Verhältnis zwischen dem Staat und den Menschen hinaus.

Auf Bundesebene stellt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ein bundesweites Beratungsangebot für eine juristische Erstinformation und eine gütliche Einigung bereit. Um flächendeckend eine wohnortnahe und niedrigschwellige Unterstützung im Diskriminierungsfall zu erreichen, braucht es das verlässliche Engagement für die Schaffung und Absicherung qualifizierter Antidiskriminierungsberatung. In den vergangenen Jahren haben die Länder den Auf- und Ausbau spezialisierter Antidiskriminierungsberatungsstellen vorangetrieben. Darauf aufbauend gilt es, die auch weiterhin bestehenden qualitativen und quantitativen Lücken in den Versorgungsangeboten zu schließen. Die Beauftragte hat darum gemeinsam mit den Ländern 2023 begonnen, das bestehende Netzwerk zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen gegen Diskriminierung bundesweit im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse flächendeckend auszubauen und hierfür das Bundesprogramm „respekt*land - Antidiskriminierungsberatung für ganz Deutschland“ ins Leben gerufen

Die nachfolgende Vereinbarung soll ermöglichen, die zivilgesellschaftlich organisierten Strukturen der Antidiskriminierungsberatung nachhaltig zu sichern. Die Zuständigkeiten von Bund und Ländern bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

I.

1.

Um zivilgesellschaftlich organisierte Antidiskriminierungsberatung nachhaltig sicherzustellen, fördert die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 2 AGG unter zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen und vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung, sei es über bundeszentrale Träger der Antidiskriminierungsberatung oder über ausgewählte modellhafte Projekte, mit dem Ziel, eine bundesweite Qualitätssicherung in der Antidiskriminierungsberatung zu erreichen. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Ländern und den dort vorliegenden Bedarfen, um sie innerhalb des gesetzlichen Auftrags zielgerichtet zu unterstützen.

2.

Die Unterzeichnenden setzen sich dafür ein, die zivilgesellschaftlich organisierten Antidiskriminierungsberatungsstrukturen vorbehaltlich zur Verfügung stehender Landesmittel zu erhalten oder auszubauen.

3.

Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung und die Landesminister*innen und -Senator*innen vereinbaren einen jährlichen Austausch zum Ausbaubedarf der Antidiskriminierungsberatung. Dabei werden Möglichkeiten zur Qualitätssicherung von Antidiskriminierungsberatung erörtert. Die Teilnahme hieran ist freiwillig. Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung koordiniert die Termine für den Austausch und stellt hierfür die Ressourcen bereit. Die Zuständigkeiten der Länder bleiben hierdurch unberührt. An dem Austausch können im Einvernehmen aller Beteiligten auch bundeszentrale Träger der Antidiskriminierungsberatung teilnehmen.

4.

Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung und die Landesminister*innen und Senator*innen vereinbaren, einmal pro Legislaturperiode einen Bericht über die Entwicklungen der Antidiskriminierungsberatung in Deutschland abzustimmen und zu veröffentlichen. Der Bericht soll Entwicklungen und Strukturen im Bereich der Antidiskriminierungsberatung sichtbar machen. Welche konkreten Angaben (etwa Anzahl und Verteilung der Beratungsstellen, Personaleinsatz) hierfür zur Verfügung gestellt werden, liegt im Ermessen der einzelnen Länder. Dabei wird das Ziel der Vergleichbarkeit verfolgt. Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung

verpflichtet sich dazu, die Erstellung des Berichts zu koordinieren. Die Zuständigkeiten der Länder bleiben hierdurch unberührt.

II.

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den

Dresden, den

Die Unabhängige Bundesbeauftragte für
Antidiskriminierung
Ferda Ataman

Sächsische Staatsministerin für
Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping